

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Opitz Holzbau GmbH & Co. KG

A. Kaufmännische Vertragsbedingungen:

§ 1 Geltungsbereich – Vertragsgegenstand

- Unsere AGB gelten für die Erbringung von Lieferungen und Leistungen nach Maßgabe des zwischen uns und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages. Soweit der Besteller Unternehmer ist gelten diese AGB auch für alle künftigen Geschäfte, insofern es sich um solche gleicher Art handelt.
- Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Bauleistungen vorbehaltlos ausführen.
- Sollten einzelne dieser Bestimmungen durch Gesetz oder schriftliche Vereinbarungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Alle Vertragsnebenabreden bedürfen der Schriftform.
- Grundlage unserer Lieferungen und Leistungen ist die VOB/B, die in unseren Geschäftsräumen ausliegt und allen Angeboten an Privatkunden beigefügt ist.
- Unsere AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmen, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss – Angebotsunterlagen

- Die Bestellung des Auftraggebers stellt ein bindendes Angebot dar, das wir innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Arbeiten und ggf. Übergabe des Werkes annehmen können. Vorher abgegebene Angebote oder Kostenvoranschläge durch uns sind freibleibend.
- Alle in unseren Angeboten und/oder Kostenvoranschlägen genannten Massen stellen nur die amähernden ermittelten Werte dar. Die den Abrechnungen zugrunde zu legenden endgültigen Massen richten sich nach den durch Aufmaß festzustellenden tatsächlich ausgeführten Lieferungen und Leistungen, bei Stundenlohnarbeiten nach den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden.
- An Angebots- und Vertragsunterlagen, Zeichnungen, Entwürfen, statischen Berechnungen und Konstruktionsdetails einschließlich aller Varianten, Abbildungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für alle weiteren schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung und wird von uns entsprechend berechnet.
- Bei Nichterteilung des Auftrags sind sämtliche von uns stammenden Unterlagen unaufgefordert, spätestens nach Ablauf von sechs Werktagen, zurückzugeben.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- Maßgeblich sind die im Vertrag vereinbarten Preise. Preiserhöhungen sind möglich, wenn sich nach Vertragsschluss bestimmte Erschwerisse für unsere Leistungserbringung ergeben, die uns vor Angebotsabgabe nicht schriftlich mitgeteilt worden sind. Solche Erschwerisse können unter anderem sein: erschwerte Erreichbarkeit der Baustelle mit Baufahrzeugen oder abweichende Bodenverhältnisse (siehe auch B. Technische Vertragsbedingungen).
- Die Gesamtvergütung (ggf. nach Abzug geleisteter Teilzahlungen) ist nach Abnahme innerhalb von 10 Tagen und ohne Kostentopfung zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.
- Bei Lieferung zum bauseitigen Einbau erfolgt dieser erst nach vollständiger Bezahlung der Lieferung.
- Für in sich abgeschlossene Leistungsteile kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von uns eine Abschlagszahlung in Höhe des erbrachten Leistungswertes verlangt werden.
- Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, von uns anerkannt und mit unserer Hauptforderung synallagmatisch verknüpft sind. Soweit der Besteller Unternehmer ist, ist ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Auftraggebers stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- Ist der Besteller Privatkunde sind Preisänderungen zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Anders sich danach bis zur Lieferung die Löhne oder die Materialkosten, so sind wir berechtigt den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen oder den Kostensenkungen zu ändern. Der Kunde ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung mehr als 5 % beträgt.

Soweit der Besteller Unternehmer ist und sich der Preis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine Änderung des Marktpreises oder durch Erhöhung der von in die Leistungserbringung einbezogenen Dritten verlangten Entgelte erhöht, gilt der höhere Preis. Liegt dieser 20 % oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden. Die Preise verstehen sich zuzüglich der am Tage der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer.

- Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns auf Verlangen eine Absicherung nach § 650f BGB in Höhe unserer Werklohnforderung zu stellen.

§ 4 Leistungszeit

- Verbindlich sind nur Liefertermine, die von uns ausdrücklich als Vertragstermin schriftlich bestätigt sind.
- Sind von uns Liefer-, Ausführungs-, bzw. Fertigstellungsfristen angegeben und zur Grundlage für die Auftragserteilung gemacht worden, verlängern sich solche Fristen bei Streik und Fällen höherer Gewalt, wie z. B. hoheitlichen Maßnahmen oder Verkehrsstörungen, und zwar für die Dauer der Verzögerung.

§ 5 Haftung für Mängel

- Für etwaige Mängel leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Sofern wir die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigern oder wir die Beseitigung des Mangels und Nachherführung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigern oder diese objektiv fehlschlagen ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen.
- Für die Verjährung der Mängelansprüche gilt § 634a BGB.
- Soweit wir ausschließlich die Lieferung von uns nicht hergestellter Produkte und nicht auch deren Einbau schulden gilt eine Gewährleistungsfrist von 6 Monaten, bzw. die Herstellergarantie (z. B. Fenster, ISO-Scheiben).
- Kann die Lieferung/Montage der von uns hergestellten Produkte aus nicht von uns vertretenden Gründen nicht zum vereinbarten Termin erfolgen, werden bereits hergestellte Teile auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers auf nicht überdachten und unüberwachten Lagerflächen abgestellt. Die Gewährleistungsfrist beginnt in diesem Fall mit der Einlagerung der Ware. Als Vergütung für die Lagerung der hergestellten Bauteile berechnen wir 1 % der Gesamtauftragssumme für jeden angefallenen Monat der Lagerung. Die Lagerkosten werden im Ablauf des jeweiligen Lagermonats fällig.
- Garanten im Rechtsinne erhält der Auftraggeber durch uns nicht.
- Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gilt § 6.

§ 6 Haftung für Schäden

- Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzung sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden, Ansprüche wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d. h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist, sowie dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insofern haften wir für jeden Grad des Verschuldens. Die Haftung im Falle des Lieferverzugs ist jedoch für jede vollendete Woche des Verzuges im Rahmen einer pauschalisierten Verzugsentschädigung auf 0,5 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes begrenzt. Die Haftung im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten wird auf den regelmäßig vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzung unserer Erfüllungsgehilfen.
- Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Auftraggebers beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren diese Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruchs. Dies gilt nicht für Schäden aufgrund eines Mangels des hergestellten Werkes. Derartige Ansprüche verjähren in fünf Jahren.
- Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an den von uns gelieferten Materialien bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung vor.
- Ist der Auftraggeber Unternehmer, behalten wir uns das Eigentum an den von uns gelieferten Materialien bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
- Wenn Eigentumsvorbehaltgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück/Gebäude des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer etwaigen Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstückrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltgegenstände mit allen Nebenrechten an uns ab.
- Wir ermächtigen den Auftraggeber widerruflich, die in uns abgetretenen Ansprüche in seinem Namen und auf seine Rechnung zu ziehen. Die Einzugsermächtigung erlischt bei Zahlungsverzug, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, Insolvenzverfahrens, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens. In diesen Fällen sind wir bevollmächtigt, die Betroffenen von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns auf Verlangen den Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen und diesem die Abtretung anzuzugehen sowie uns sämtliche zur Begründung und Durchsetzung der Forderung nötigen Unterlagen, Nachweise und Informationen auszuhändigen.

§ 8 Verjährung eigener Ansprüche

Unsere Ansprüche auf Zahlung des Werklohns verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.

§ 10 Rechtswahl – Gerichtsstand

- Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht/Neuruppin.

B. Technische Vertragsbedingungen:

§ 1 DIN

- Als Regelwerk für unsere Lieferungen und Leistungen gilt aus der VOB vereinbart: Holzbauwerke, Berechnung und Ausführung (DIN 1052), Zimmerarbeiten (DIN 18334), Bauholz Schnittklasse A/B (DIN 4074), Schlosser/ Metallarbeiten (DIN 18360), Dachdeckerarbeiten (DIN 18338), Schreinerarbeiten (DIN 18355).
- Holzschutz nach DIN 68800 Klasse 0-2 gemäß Auftragsbestätigung. Erforderliche Holzschutzanstriche zur dauerhaften Werterhaltung sind vom Auftraggeber durchzuführen.

§ 2 Produktionsvoraussetzungen

Die Maßangaben der Planung des Auftraggebers sind Grundlage für die Erstellung der Werkplanung und die Produktion durch uns. Eine örtliche Überprüfung der Maßangaben durch uns erfolgt nicht, es sei denn, der Bauherr erteilt dazu einen gesondert zu vergütenden Auftrag. Aufgrund von Planungsänderungen und Maßabweichungen erforderliche Änderungen unserer Werkplanung werden nach Zeitaufwand mit dem Mittelstundensatz gemäß § 8 II HOAI berechnet. Aufgrund von Planungsänderungen oder Maßabweichungen erforderliche Änderungen an bereits produzierten Bauteilen werden zusätzlich nach Zeit- und Materialaufwand berechnet.

§ 3 Statik

(1) Bestandsstatik

Die Überprüfung und Sicherung der Voraussetzungen für die statischen Ableitungen der horizontalen und vertikalen Kräfte der von uns gelieferten und ggf. montierten Bauteile gehört nicht zu unserem Leistungsumfang, sondern obliegt alleine dem Auftraggeber.

Er versichert, dass die Maße des Bestandes (Bodenplatte, Geschoßabschluss, vom Auftraggeber eingebaute Fußpfetten etc.) die nachfolgenden Toleranzen nicht überschreiten: Höhentoleranz bauseitig eingebaute Fußpfette, Betonringanker, Bodenplatte Geschoßdecke +/- 5 mm; bei Diagonalmessung und bei Schotterelementen +/- 10 mm. Bei Überschreitung der Toleranzen kann die Montage erst nach bauseitiger Beseitigung der durch Toleranzüberschreitung bestehenden Behinderung erfolgen. Alle dadurch entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Eine vom Auftraggeber ggf. eingebaute Pfettenlage muss der auftragsbezogenen Statik entsprechen.

(2) Auftragsbezogene Statik

Alle statischen Unterlagen werden vom Auftraggeber bereitgestellt. Im Falle der Tragwerksplanung durch uns rechnen wir nach HOAI ab. Bei Aufträgen mit Nagelplattenkonstruktionen liefern wir eine prüffähige statische Berechnung in einfacher Ausführung, die Bestandteil des Vertrages ist. Weitere Exemplare berechnen wir nach Seitenzahl (DM 0,25/ 0,13 € pro DIN A4 Seite und DM 0,45/ 0,23 € pro DIN A3 Seite). Zusätzliche statische Nachweise und Ausführungsleistungen, bspw. aufgrund von Auflagen des Prüflingenieurs, werden gesondert nach HOAI berechnet.

(3) Gebühren für das Genehmigungsverfahren

Alle im Zusammenhang der Baugenehmigung, einer nötigen Vermessung oder sonstigen vorgeschriebenen Prüfung (z. B. der je nach Landesbauordnung erforderliche Standsicherheitsnachweis) anfallenden Gebühren sowie die Bereitstellung der dafür erforderlichen Unterlagen übernimmt der Auftraggeber.

(4) Voraussetzungen an der Baustelle

Die Baustelleneinrichtung erfolgt gemäß den Vorschriften des Gewerbeaufsichtsamtes und der Berufsgenossenschaft.

(1) Bei Lieferung

Der Auftraggeber liefert rechtzeitig eine eindeutige Wegbeschreibung; bei Neubaugebieten inkl. eines Lageplans mit Nordpfeil. Die nötigen Zufahrtswege für die Transportfahrzeuge (8 Tonnen Achslast, 40 Tonnen Gesamtgewicht, 4,40 m lichte Durchfahrhöhe, 3,50 m Zufahrtsbreite) müssen frei sein. Bei Sondertransporten gelten besondere Bedingungen. Diese sind von uns mitzuteilen. Evtl. Straßensperren sind durch den Auftraggeber rechtzeitig zu erwirken. Er übernimmt alle anfallenden Gebühren.

Ein Kranstellplatz für einen 25t Kran mit genügender Abstützbreite ohne Behinderung durch Bäume oder oberirdische Leitungen sowie entsprechende Befestigung der Zufahrt sowie Belastbarkeit des Abstellplatzes und Schutz der Bürgersteige durch entsprechende Abdeckungen sind durch den Auftraggeber sicherzustellen. Er trägt die Hinweispflicht für das Vorhandensein von unterirdischen Leitungen oder Hohlräumen. Für Angaben Dritter übernimmt er die Verantwortung. Bei Unsicherheiten wird von uns eine Kranbesichtigung angeordnet. Die Kosten sowie Mehrkosten für Sonderkrane übernimmt der Auftraggeber.

Er besorgt auch alle zum Befahren von nichtöffentlichen Grundstücken, Straßen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der jeweiligen Eigentümer und stellt uns von allen daraus resultierenden Ansprüchen frei. Er legt alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen vor.

(2) Bei Lieferung und Montage

Es gelten alle Voraussetzungen wie bei Lieferung und zusätzlich: Zum vereinbarten Termin hat der Auftraggeber bereitzustellen: Baustrom 220 V/16 Ampere, 0,3 x 2,5 mm max. 20 m entfernt von der Montagestelle, Container nach Bedarf bzw. nach örtlichen Bestimmungen, verschließbaren Raum für Werkzeug und Material, Baustellentoilette für die gesamte Montagezeit. Die Erstellung und Überprüfung der vorschriftsmäßigen Abdichtung des Gebäudes und der Anschlüsse an Nachbargebäude obliegt dem Auftraggeber. Er übernimmt auch alle Ansprüche für witterungsbedingte Schäden am Bauvorhaben und an den Nachbargebäuden.

§ 5 Gerüste

(1) Bei Gerüststellung durch den Auftraggeber:

Alle Gerüste haben zu Beginn der Montage zu stehen und der Berufsgenossenschaft zu entsprechen. Bei Montage über 2 m müssen Aufgarnetze errichtet werden. Traufseitig muss ein separates Ausladungsrüst incl. Absturzsicherung integriert sein. Bei äußeren Einflüssen, die die Montage verzögern (z. B. Frost und Regen) müssen die Gerüste kostenfrei vorgehalten werden.

(2) Bei Gerüststellung durch uns:

Gerüstkosten werden nach Aufwand abgerechnet. Voraussetzung für die Aufstellung ist die Verfüllung der Arbeitsräume bis Unterkannte Bodenplatte/Geschoßdecke, sodass ein standfester Untergrund entsteht. Alle durch den Auftraggeber oder äußere Einflüsse entstehenden Mehrkosten (Wartzeit, fehlende Montagevoraussetzungen oder Frost und Regen) werden zusätzlich nach Aufwand berechnet.

(3) Generell:

Alle Mehraufwendungen für Lieferung und Montage werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

§ 6 Montagen von Holztafelbauelementen

Unser Leistungsumfang in Bezug auf die Ausstattung der Holztafelbauelemente richtet sich nach der Auftragsbestätigung. Die bauseitigen Folgerbeiten sind sofort nach der Montage der Elemente fachgerecht durchzuführen. Dies gilt insbesondere für die bauseitig durchzuführende kraftschlüssige Unterfertigung der Elemente (Zementmörtel erfudert, Mischungsverhältnis: 1 Teil Zement - 3 Teile Sand) sowie sämtliche Spachtelarbeiten. Die Herstellung der Wind- und Wasserdichtung hat durch die bauseitige Verschiebung sämtlicher Anschlüsse und Öffnungen zu erfolgen. Liegt die Dacheindeckung im Leistungsumfang des Auftraggebers, so hat sie unmittelbar nach Aufbringen der Dachfolie und Konturlattung zu erfolgen.

In allen Fällen übernehmen wir keine Haftung für Nässe- und Sturmschäden. Die zur Erfüllung der Anforderungen der Wärmeschutzverordnung/Niedrigenergie-nachweis erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen an den nicht von Opitz gelieferten Bauteilen sind ausschließlich bauseitig zu treffen